

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 12. April 2023

Nr. 16

| Inhalt | | Seite |
|------------|---|-------|
| 22.03.2023 | - Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der Haushaltssatzung 2023 | 286 |
| 06.12.2022 | - 12. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum (Friedhofsgebührensatzung) | 289 |
| 03.04.2023 | - Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim; Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle in der Johannesstraße im OT Klein Förste, Gemeinde Harsum | 292 |
| 06.04.2023 | - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Muhammad Arif, zuletzt ansässig: Robert-Koch-Str. 2, 31028 Gronau (Leine) | 293 |
| 12.04.2023 | - Bekanntmachung über den Beschluss des Jahresabschlusses 2021, die Entlastung des Bürgermeisters und die Auslegung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sibbesse | 294 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 22. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 10.269.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 10.926.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.569.700 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 9.893.900 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 40.000 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 390.100 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 346.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 409.400 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 9.995.700 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.693.400 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 346.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.594.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

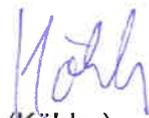
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 380 v. H.

2. Gewerbesteuer = 380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Sibbesse, den 22. März 2023


(Köhler)
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 11.04.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.04.2023 bis 24.04.2023

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Sibbesse
Lindenhof 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Sibbesse bereitgestellt.

Sibbesse, den 11.04.2023

Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister**

Möly



12. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 23.02.2022 (GVBl. S. 134) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage gem. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum

| Nr. | Amtshandlung / Gebührentatbestand | Gebühr |
|-----|---|----------|
| 1. | Bestattungsgebühren | |
| 1.1 | a) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (je Grabstelle) | 977,02 € |
| | b) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | entfällt |
| 1.2 | Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Erstbelegung) | 977,02 € |
| 1.3 | Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Zweitbelegung) | 977,02 € |
| 1.4 | Herstellen und Verfüllen einer Urnenreihengrabstätte | 361,50 € |
| 1.5 | Beisetzung von Urnen in einer bereits belegten Grabstätte für Erdbestattungen je Urne | 361,50 € |
| 1.6 | Herstellen und Verfüllen einer Grabstätte | |
| | a) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung / Baumreihengrabstätten | 361,50 € |
| | b) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung / Baumreihengrabstätten | 361,50 € |
| | c) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung | 977,02 € |
| | d) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung | 977,02 € |

| Nr. | Amtshandlung / Gebührentatbestand | Gebühr |
|-----------|---|--|
| 1.7 | Beisetzungen an Freitagen ab 12 Uhr und Samstagen (nur zulässig aufgrund besonderer Gründe) a) für das Herstellen und Wiederverfüllen einer Erdgrabstätte <i>in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.1 a), 1.2, 1.3, 1.6 c) oder 1.6 d)</i> b) für eine Urnenbeisetzung <i>in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.4, 1.5, 1.6 a), 1.6 b)</i> | 1.025,87 € 381,04 € |
| 2. | Überlassung von Grabstätten (Grabstättengebühr) | |
| 2.1 | Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 1.051,54 € |
| 2.2 | Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | entfällt |
| 2.3 | Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Reihengrabstätte / Reihenrasengrabstätte | 429,25 € |
| 2.4 | Doppelreihengrabstätte | 2.055,22 € |
| 2.5 | Je Verlängerungsjahr für die Angleichung der Nutzungszeit bei der Zweitbelegung einer Doppelreihengrabstätte | 82,20 € |
| 2.6 | Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Doppelreihengrabstätte | 429,25 € |
| 2.7 | Urnenreihengrabstätte | 783,06 € |
| 2.8 | Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte | 429,25 € |
| 2.9 | Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung | 557,35 € |
| 2.10 | Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung | 1.113,21 € |
| 2.11 | Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung | 607,75 € |
| 2.12 | Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung | 1.382,31 € |
| 2.13 | Baumreihengrabstätte <u>mit</u> oder <u>ohne</u> Kennzeichnung | 1.272,14 € |
| 3. | Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sowie für Ausgrabungen | Nach tatsächlichen Kosten der Eigen- und Fremdleistungen |
| 4. | Amtshandlungen | |
| 4.1 | Für die Genehmigung und Aufstellung von allgemeinen Grabmalen und zur Standsicherheitsprüfung | 81,00 € |
| 4.2 | Für die Genehmigung zur Herstellung einer Grabeinfassung | 49,00 € |
| 4.3 | Gebühr für die Ausstellung eines Urnenscheins (gemäß Tarif-Nr. 2.4 der Verwaltungskostensatzung) | 49,00 € |
| 4.4 | Zustimmungserteilung gem. § 2 (2), § 9 (2), § 12 (2), § 15 (1), § 22 (1) der Friedhofssatzung (gem. Tarif Nr. 6 der Verwaltungskostensatzung) | 37,00 € |
| 5. | Gebäudenutzung | |
| 5.1 | Für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenraumes je Sterbefall | 176,00 € |

| Nr. | Amtshandlung / Gebührentatbestand | Gebühr |
|-----|--|----------|
| 6. | Einebnung einer separaten Grabstätte auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 11 der Friedhofssatzung | 244,26 € |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Harsum, den 06.12.2022

Litfin
Bürgermeister

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Barrierefreier Umbau der Bushaltestelle in der Johannesstraße im OT Klein Förste, Gemeinde Harsum

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt, die Bushaltestelle in der Johannesstraße in Klein Förste barrierefrei umzubauen.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, 5.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben,

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Amt für Hoch- und Tiefbau
und Gebäudemanagement

Hildesheim, den 03.04.2023

Im Auftrag



Hoppner

913-Amt für Migration, Integration und Demographie

Team Asylbewerberleistung

AZ: 1599/21258-KönM

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid über die Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration, Integration und Demographie, Team Asylbewerberleistungen vom 06.04.2023 Aktenzeichen: 1599/21258-KönM gerichtet an:

ARIF, Muhammad, *07.01.1970

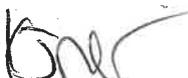
zuletzt ansässig: Robert-Koch-Str. 2 in 31028 Gronau (Leine)

während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der o.g. unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Hildesheim, den 06.04.2023

Im Auftrag


Könecker

Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister

Sibbesse, 12.04.2023

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 den Jahresabschluss der Gemeinde Sibbesse für das Jahr 2021 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 88.032,44 € zugeführt. Ferner wird das negative außerordentliche Ergebnis in Höhe von 1.316,20 € aus den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2021 liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 17.04.2023 bis zum 25.04.2023 während der Dienststunden im Rathaus, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, Zimmer 6 / OG, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 05065 801-29 gebeten.



(Köhler)
Bürgermeister

